

■ Stand: 5/11

■ Best.-Nr. 675

Betriebsarzt – Bericht nach § 5 DGUV-Vorschrift 2

Betriebsärzte haben im Rahmen des Arbeitssicherheitsgesetzes („Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, § 3“) eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen.

Über die Erfüllung dieser Aufgaben hat ein Betriebsarzt nach § 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV-Vorschrift 2) regelmäßig einen Bericht an den betreuten Unternehmer zu erstatten.

Dies gilt grundsätzlich für jeden einzelnen bestellten Betriebsarzt, sowie auch für überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste.

Der Betriebsrat erhält eine Abschrift dieses Berichts.

Sinn und Zweck des Berichtes

Der Sinn eines derartigen Berichts liegt darin, Schwachstellen im Betrieb transparenter zu machen, um Lösungen schneller und effizienter erarbeiten zu können. Außerdem dient er als Tätigkeitsnachweis des Betriebsarztes.

Häufigkeit der Berichtspflicht

Wie oft ein Bericht erstattet werden muss, hängt vom Umfang der Tätigkeit im Betrieb ab. In diesem Zusammenhang werden 2 Gruppen von Betriebsärzten unterschieden:

- **Hauptamtliche (festangestellte) Betriebsärzte**
- **Nebenberufliche Betriebsärzte**

Hauptamtliche Betriebsärzte sind aufgefordert, mindestens einmal im Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit im Betrieb zu erstatten.

Bei nebenamtlichen Betriebsärzten, bzw. bei arbeitsmedizinischen Diensten richtet sich die Berichtsabgabe nach dem Umfang der Tätigkeit. Im Regelfall sollte aber auch hier einmal im Jahr ein Bericht über die Tätigkeit erstellt werden. Wenn weniger als ein Einsatz im Jahr durchgeführt wird, ist nach jedem Einsatz ein Bericht zu erstatten.

bitte wenden

Inhalt des Berichts

Im Folgenden werden exemplarisch mögliche Positionen eines Berichts dargestellt:

Organisatorisches:

- Einsatzzeit Soll/Ist
- Anzahl und (stichpunktartig) Ergebnisse der Betriebsbesichtigungen
- Art und Anzahl der Vorsorgeuntersuchungen
- Anzahl der arbeitsmedizinischen Beratungen und Beurteilungen von Mitarbeitern
- Teilnahme an Arbeitsschutzausschusssitzungen
- Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Beratungen und Vorschläge:

- Beschaffung persönlicher Schutzausrüstungen
- Tragen von Körperschuttmitteln
- Beschaffung von neuen Maschinen und anderen technischen Arbeitsmitteln
z. B. Ausrüstung von Bildschirmarbeitsplätzen)
- Eingliederung bzw. Wiedereingliederung Behinderter am Arbeitsplatz
- Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen
- Gestaltung von Schichtarbeit, Pausenregelung sowie Arbeitsrhythmus
- Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb (einschl. z. B. der Überprüfung der Verbandkästen und der Mithilfe bei der Auswahl und Ausbildung von Ersthelfern)

- Beratung bestimmter Personengruppen
(Jugendliche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, werdende Mütter nach dem Mutterschutzgesetz)

Auswertungen:

- Zusammenfassung von Untersuchungsergebnissen arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und
- Vorschläge zur Verhütung von Erkrankungen

- Durchgeführte Schwerpunktaktionen z. B.:
- Neubauplanung
- Ergonomie bei der Maschinenaufstellung
- Hautschutzplan
- Anzahl und Ausbildung der Ersthelfer
- Tragen von Schutzschuhen
- Heben und Tragen von Lasten

Ausblick auf Schwerpunktaktionen und Vorhaben für das nächste Jahr.

Form des Berichts

Die Form des Berichts ist freigestellt. Die o. g. Inhalte „Organisatorisches“ und „Ausblick ...“ sollten in jedem Fall vorhanden sein.

Der Bericht kann auch zusammen mit dem Bericht der Fachkraft für Arbeitssicherheit in einem Report zusammengefasst werden.